

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröger (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Brückensanierung der Kreisstraße (K) 504 im Gebiet des Ortsteils Zella der Gemeinde Anrode im Unstrut-Hainich-Kreis

Einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine, Region Mühlhausen, vom 3. September 2022 ist zu entnehmen, dass eine Brücke der K 504 im Gebiet des Ortsteils Zella der Gemeinde Anrode im Unstrut-Hainich-Kreis ab Ende Oktober 2022 beginnend saniert werden soll und nicht bekannt ist, ob die Baumaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden kann. Der Unstrut-Hainich-Kreis ist nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes Straßenbaulastträger für die in seinem Landkreisgebiet gelegenen Kreisstraßen. Nach dem sich derzeit in der Ausschussberatung befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 7/5766) soll der Ortsteil Zella der Gemeinde Anrode zum 1. Januar 2023 in die Stadt Dingelstädt eingegliedert werden und dabei vom Unstrut-Hainich-Kreis in den Landkreis Eichsfeld wechseln, was unter Umständen auch Auswirkungen auf die Finanzierung der vorstehend genannten Brückensanierung haben kann.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise in Thüringen und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft nach § 46 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz oberste Straßenbau- und -aufsichtsbehörde für die in der Straßenbaulast der Landkreise stehenden Straßen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3782** vom 9. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. November 2022 beantwortet:

1. Wann ist mit einem Abschluss der Brückensanierung der K 504 im Gebiet des Ortsteils Zella der Gemeinde Anrode im Unstrut-Hainich-Kreis zu rechnen?

Antwort:

Nach den Angaben des Unstrut-Hainich-Kreises ist das Bauende für den 30. April 2023 geplant.

2. Wie hoch sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Brückensanierung nach Frage 1?

Antwort:

Die geschätzten Gesamtausgaben für die Maßnahme betragen ausweislich der durch den Landkreis im Rahmen der Förderung vorgelegten Unterlagen derzeit 308.100 Euro.

3. Wurden für die Brückensanierung nach Frage 1 Zuwendungen des Freistaats Thüringen an den Unstrut-Hainich-Kreis gewährt, wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Antwort:

Für das Vorhaben ist auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) eine Förderung vorgesehen.

Das Vorhaben ist unter dem Titel "Ersatzneubau Durchlassbauwerk über den "Appental" im Zuge der K 504 zwischen Helmsdorf und Zella" Bestandteil des KVI-Programmrahmens 2023 (Hauptprogramm).

Bei Vorliegen der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist beabsichtigt, Fördermittel in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bewilligen.

Dem Zuwendungsempfänger wurde im August 2022 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Eine Bewilligung der Fördermittel konnte mangels Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bisher noch nicht erfolgen.

4. Sofern die Brückensanierung nach Frage 1 nicht bis zum 31. Dezember 2022 mit Schlussrechnungslegung abgeschlossen werden kann, gelten dann Rechtsnachfolgeregelungen für den Landkreis Eichsfeld, welcher den betreffenden Abschnitt der Kreisstraße künftig übernimmt und wenn ja, welche?

Antwort:

Die Rechtsfolgen eines Wechsels der Straßenbaulast sind in § 11 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) geregelt. Nach § 11 Abs. 1 ThürStrG gehen beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Dies gilt nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 ThürStrG nicht für Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers der Straßenbaulast aus der Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Regelung schließt den Übergang von Verbindlichkeiten aus, die der bisherige Straßenbaulastträger vor dem Wechsel der Straßenbaulast eingegangen ist. Im Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger der Straßenbaulast sind diese Verbindlichkeiten vom bisherigen Baulastträger zu erfüllen.

5. Müssen etwaige, künftig vom Landkreis Eichsfeld als möglichem Rechtsnachfolger des Straßenbaulastträgers für den von einem Landkreiswechsel betroffenen Straßenabschnitt der K 504 zu übernehmende Kosten Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Landkreis Eichsfeld nach § 15 des sich in der Ausschussberatung befindlichen Gesetzentwurfes der Thüringer Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 7/5766) sein?

Antwort:

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat als bisheriger Träger der Straßenbaulast nach § 11 Abs. 4 ThürStrG dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Bei entsprechender Notwendigkeit ist es üblich, Einzelheiten etwaiger rückständiger Unterhaltungsmaßnahmen in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen altem und neuem Straßenbaulastträger zu regeln.

Nach dem Wechsel der Straßenbaulast obliegen alle Rechte und Pflichten aus der Straßenbaulast dem Eichsfeldkreis als neuem Straßenbaulastträger.

Der § 15 Abs. 1 des in der Frage genannten Gesetzentwurfs sieht vor, dass in Fällen einer Kreisgebietsänderung eine Auseinandersetzung zwischen den betroffenen Landkreisen stattzufinden hat und dass die Landkreise in diesem Rahmen einen Auseinandersetzungsvertrag schließen, um die Rechtsfolgen zu regeln, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung ergeben.

Welche Rechtsfolgen dies konkret betrifft, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dürften in dem Auseinander-

setzungsvertrag insbesondere solche Rechtsfolgen zu regeln sein, die sich nicht bereits aus höherrangigem Recht ergeben und für die ein nachvollziehbarer Regelungsbedarf besteht.

Da § 11 ThürStrG die Rechtsfolgen von Straßenbaulastwechseln regelt, ist nach Einschätzung der Landesregierung für eine Auseinandersetzungsvereinbarung in diesem Punkt kein Raum.

6. Wie wurde bei zum Zeitpunkt des Landkreiswechsels nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen des abgebenden Landkreises im Zuge bisheriger Landkreiswechsel von Thüringer Gemeinden und Städten mit der Kostenlast bislang verfahren?

Antwort:

Die Rechtsfolgen von Wechseln der Straßenbaulast sind in § 11 ThürStrG geregelt.

Der Landesregierung sind im Rahmen zurückliegender kreisübergreifender Gemeindeneugliederungen keine Fälle bekannt, in denen insoweit Probleme aufgetreten sind.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin